

# Ausgleich für Fehlzeiten / Anspruch auf Entschädigung für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren bzw. mit Behinderung

Ich

Vorname, Name \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_,

wohnhaft in \_\_\_\_\_

bin beim Lebenshilfe Pirna-Sebnitz-Freital e.V.

als \_\_\_\_\_ (Tätigkeit)

in / im \_\_\_\_\_ (Einrichtung / Bereich) tätig.

Mein Kind \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_,

muss / musste im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durch mich selbst

betreut werden, da im Zusammenhang mit dem Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

die **Kinderbetreuungseinrichtung (Kita), Schule oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung** in diesem Zeitraum durch das zuständige Gesundheitsamt aufgrund eines Ansteckungsfalls oder aufgrund einer Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt **vorrübergehend geschlossen wird / wurde** oder

**für mein Kind** in diesem Zeitraum eine **individuelle behördliche Quarantäne** in Form der häuslichen Absonderung durch das Gesundheitsamt angeordnet wurde.

**Hiermit bestätige ich, dass im oben genannten Zeitraum keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist / war.**

*(Achtung: Als anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeiten zählen dabei insbesondere:*

- *bei einer Tätigkeit in den sogenannten Sektoren der Kritischen Infrastruktur eine zur Verfügung gestellte **Notbetreuung**,*
- *die **Möglichkeit von zu Hause zu arbeiten** - dem kann jedoch der individuelle Betreuungsbedarf des Kindes, z.B. aufgrund des Lebensalters oder der Behinderung, entgegenstehen - oder*
- *falls dem **anderen Elternteil** die Betreuung ohne Verdienstausschlag, z.B. aufgrund von Kurzarbeit, Elternzeit möglich ist / war.)*

Für die im oben genannten Zeitraum durch mich sicherzustellende Betreuung meines Kindes unter 12 Jahren bzw. Kindes mit Behinderung möchte ich **nachrangig zu**

- **einem zunächst zu erfolgenden Abbau eines vorhandenen Arbeitszeitguthabens / Mehrarbeitssaldos,**
- **einer Inanspruchnahme noch vorhandener Urlaubsansprüche aus dem Vorjahr und**
- **einem bereits in den genannten Zeitraum vorab geplanten Urlaub**

von folgenden Möglichkeiten zum Ausgleich der dadurch entstehenden Fehlzeiten und Verdienstausschlags Gebrauch machen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ möchte ich **Urlaub** in Anspruch nehmen.

Im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ möchte ich von der Möglichkeit Gebrauch machen, (bis zu einem Saldo von insgesamt 190) **Minusstunden** aufzubauen und diese bis zum Ablauf des 28. Februar 2023 ausgleichen zu können.

Im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ möchte ich eine **Entschädigung** für den betreuungsbedingten Verdienstausschlag **nach § 56 Abs. 1a IfSG** in Anspruch nehmen.

*(Die Entschädigung wird in Höhe von 67 Prozent des Verdienstausschlags gewährt und ist auf 2.016 Euro begrenzt. **Achtung: Der Anspruch besteht grundsätzlich in den Schulferien und geplanten Schließzeiten nicht.** Dies gilt mit Wirkung ab dem 16. Dezember 2020 nicht, wenn aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Kitaferien angeordnet oder verlängert werden.*

*Die Antragstellung bei der Landesdirektion Sachsen sowie die Auszahlung der Entschädigung erfolgt zunächst, aber längstens für 6 Wochen, durch den Lebenshilfe Pirna-Sebnitz-Freital e.V. **Achtung: Ab der siebten Woche ist die Entschädigung durch den Entschädigungsberechtigten selbst direkt bei der Landesdirektion Sachsen zu beantragen.***

*Beruhet die Quarantäne auf der Anordnung eines Gesundheitsamtes gegenüber dem einzelnen Klassenverband, der Kita-Betreuungsgruppe oder dem einzelnen Kind oder erfolgt die Schließung der Betreuungseinrichtung bzw. Schule durch das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall aufgrund eines Ansteckungsfalls gemäß §§ 28, 33 IfSG, ist jeweils ein entsprechender Nachweis – Kopie der Quarantäneanordnung - vorzulegen. Erfolgt die Schließung hingegen aufgrund einer Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist kein weiterer Nachweis nötig.)*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer\*in

### **Auszug aus § 56 IfSG**

„[...] (1a) Eine erwerbstätige Person erhält eine Entschädigung in Geld, wenn

1. **Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird,**
2. **die erwerbstätige Person ihr Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, in diesem Zeitraum selbst beaufsichtigt, betreut oder pflegt, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann, und**
3. **die erwerbstätige Person dadurch einen Verdienstausschlag erleidet.**

*Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. **Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien erfolgen würde.** Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung den Pflegeeltern zu.*

*(2) Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag. **Für die ersten sechs Wochen** wird sie in Höhe des Verdienstausschlags gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit der Verdienstausschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt. Im Fall des Absatzes 1a wird die Entschädigung abweichend von den Sätzen 2 und 3 **in Höhe von 67 Prozent des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstausschlags für jede erwerbstätige Person für längstens zehn Wochen gewährt, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für 20 Wochen; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2 016 Euro gewährt. [...]**“*